

# **Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Colditz**

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Colditz ist Eigentümer der Stadtbibliothek. Durch den Stadtratsbeschluss (Nr.: SR 136/17/V/12 vom 24.05.2012 wird das Bildungs- und Sozialwerk Muldental e.V. (BSW) mit dem Betrieb der Einrichtung betraut.
- (2) Alle Bürger sind berechtigt, die Bibliothek im Rahmen der Benutzungsordnung auf privatrechtlicher Grundlage zu nutzen und Medien aller Art zu entleihen.
- (3) Für die Benutzung der Bibliothek werden Gebühren erhoben. (Gebührenordnung siehe Anlage).

## **§ 2 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.

## **§ 3 Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder eines gleichwertigen Ausweisdokumentes.
- (2) Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.
- (3) Kinder ab 6 Jahren können Benutzer der Bibliothek werden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift einer/eines Sorgeberechtigten erforderlich. Diese/dieser verpflichtet sich zur rechtzeitigen Rückgabe der entliehenen Medien sowie zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.
- (4) Personen, die in einem Haushalt leben, können einen Familienausweis beantragen. Dafür ist der Nachweis einer gemeinsamen Wohnanschrift erforderlich.
- (5) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
- (6) Nach erfolgter Anmeldung erhält die Benutzerin/der Benutzer einen Benutzerausweis. Er ist nicht übertragbar und berechtigt zum Entleihen von Medien sowie zur Nutzung der Internetdienste.

- (7) Der Benutzer ist verpflichtet, der Bibliothek Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Die Veränderungen sind durch Vorlegen der entsprechenden Dokumente zu belegen.

#### **§ 4 Benutzerausweis**

- (1) Die Benutzung der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nach der Anmeldung 12 Monate gültig und kann nach Ablauf wieder um 12 Monate verlängert werden.
- (3) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (4) Verlust, Diebstahl oder ein sonstiges Abhandenkommen des Benutzerausweises ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Von der Stadtbibliothek wird ein kostenpflichtiger Ersatzausweis ausgestellt.

#### **§ 5 Benutzung**

- (1) Die Benutzung der Bibliotheksbestände kann in der Stadtbibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Die Bibliotheken können Ausleih- und Benutzungsbeschränkungen festlegen.
- (2) Die Bibliotheksmitarbeiterinnen/die Bibliotheksmitarbeiter unterstützen die Benutzerinnen/die Benutzer durch Beratung, Auskunft und Information.
- (3) Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können nach dem geltenden Bestimmungen der „Ordnung des Leihverkehrs“ gegen die Entrichtung einer Gebühr beschafft werden. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzerbedingungen der gebenden Bibliothek.

#### **§ 6 Ausleihe, Leihfrist**

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt für

Bücher, Zeitschriften, CDs	4 Wochen
Videos, CD-ROMs, DVDs	1 Woche

(3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

(4) Die Bibliothek ist berechtigt, in besonderen Fällen die Leihfrist zu verkürzen.

## **§ 7 Ausleihbeschränkungen**

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen (Präsenzbestand), können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

## **§ 8 Vorbestellungen**

Für ausgeliehene Medien nimmt die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers online, telefonisch oder persönlich Vorbestellungen kostenlos entgegen.

## **§ 9 Verspätete Rückgabe, Einziehung**

(1) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die Medien fristgemäß abzugeben. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgt. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Mahn- und Portokosten zu erstatten.

(2) Die Ausleihe weiterer Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.

(3) Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

## **§ 10 Behandlung der Medien, Haftung**

(1) Die Benutzerin/der Benutzer erkennt die von der Bibliothek erlassene Hausordnung an.

(2) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.

- (3) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (4) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.
- (6) Bei der Nutzung von Medien und anderen Dienstleistungen, einschließlich der Internetdienste, sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Urheberrechtes, des Strafgesetzbuches, des Jugendschutzgesetzes, des Datenschutzgesetzes sowie der moralische Konsens der Gesellschaft einzuhalten. Demnach ist es nicht gestattet, gewaltverherrlichende, pornographische oder rassistische Inhalte und Daten aufzurufen, zu nutzen oder zu verbreiten. Wer Medien entleiht, hat dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen nicht gesetzwidrigen Gebrauch von den entliehenen Medien machen.

## **§ 11 Schadenersatz**

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigungen nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

## **§ 12 Verhalten in der Bibliothek**

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in allen Räumen der Bibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.
- (3) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- (4) Das Hausrecht nimmt der Leiter der Bibliothek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

**§ 13**  
**Ausschluss von der Benutzung**

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt ab 01.06.2012 durch Aushang vor Ort in Kraft.

Die bisherige Regelung war bis zum 30.05.2012 gültig und ist ab sofort gegenstandslos.

Colditz, den 01.06.2012

Christian Kamprad  
Geschäftsführer BSW-Muldental e.V.

## Anlage

### **Gebührenordnung der Stadtbibliothek Colditz**

- 1) Jahresbeitrag Erwachsene 10,00 €
- 2) Jahresbeitrag Kinder 5,00 €
- 3) Familienausweis 15,00 €
- 4) Tageskarte 3,00 €
- 5) Ausleihkosten Video und DVD 1 Woche 3,00 €
- 6) Versäumnisgebühren für die Überschreitung der Leihfristen pro Medium
  1. Mahnung ab 5. Woche 3,00 €
  2. Mahnung ab 8. Woche 5,00 €
  - Video und DVD pro Tag 3,00 €
- 7) Ersatzausstellung eines Benutzerausweises 5,00 €
- 8) Kopien und Ausdrücke von Dateien
  - a. Schwarz/weiß 0,20 €/Seite A4
  - b. Farbig 0,40 €/Seite A4
- 9) Einarbeitung eines Ersatzexemplars eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums 10,00 €

### **Gebührenordnung für die Nutzung des Internets in der Stadtbibliothek Colditz**

- 1) Nutzungsgebühr für 1 Öffnungstag 1,00 €
- 2) Nutzungsgebühr für 10 Öffnungstage 8,00 €
- 3) Nutzungsgebühr für 20 Öffnungstage 15,00 €
- 4) Nutzungsgebühr für 1 Jahr 100,00 €